

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 12

**Artikel:** Zur neuen Militärorganisation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98125>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 25. März.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Zur neuen Militärorganisation. — Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie. (Fortsetzung.) — Berittene Infanterie. — Eidgenossenschaft: Herbstmanöver 1905. Kontrollstärke des Bundesheeres. Rekrutierung im Jahre 1904. Bekrütierung pro 1906. Mutationen.

Dieser Nummer liegt bei:  
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen  
Militärzeitung 1905 Nr. 2.**

### Zur neuen Militärorganisation.

Zu unserer Berichterstattung über die von Offiziersgesellschaften und anderen Interessen-Gruppen dem Militärdepartement eingereichten Postulate haben wir noch nachzutragen:

I. Nach Referaten des Oberfeldarztes und des Oberinstructors der Sanitätstruppen hat eine Versammlung der Sanitätssstabsoffiziere das Nachstehende beschlossen:

1) Es soll an dem jetzt üblichen Modus festgehalten werden, dass der Militärarzt als Oberleutnant in die Armee eintritt.

(Zur Begründung wird angegeben, dass der Arzt erst nach absolviertem Staatsexamen als solcher Sanitätsoffizier werden kann, d. h. in einem viel vorgerückteren Lebensalter, als die anderen Offiziere, und dass man sonst, im Hinblick auf diesen späten Beginn der Offizierscarrière und auf das diesem nahe Landwehralter, nicht mehr die genügende Anzahl Hauptleute in der Feldarmee bekäme.)

2) Für die Sanitätsoffiziere ist ein Fachkurs („taktisch - klinischer Kurs“) in der Dauer von 30 Tagen notwendig. Die Teilnahme der Regimentsärzte an dem taktischen Kurs der Truppenführer (Art. 102 des Entwurfs der h. Führer) wäre wünschenswert, die Einführung eines besonderen taktischen Kurses für Sanitätsoffiziere notwendig, sofern nicht der bisherige Vorbereitungskurs der Ärzte auf die Manöver beibehalten wird.

In den Avancements-Bedingungen ist für Sanitätsoffiziere nicht die Teilnahme an einer ganzen, sondern nur an einer halben Rekrutenschule zu fordern.

3) Beibehaltung der Unteroffiziersschulen.  
4) Beibehaltung der jetzigen Zuteilung von Ärzten und Sanitätssoldaten zu den Bataillonen.  
5) Beibehaltung von Wiederholungskursen in der Landwehr. Für die Sanitätstruppen ist dies erforderlich, weil deren Formationen in der Landwehr nicht denen im Auszug entsprechen. Die Landwehrkurse überhaupt beizubehalten, ist deswegen angezeigt, weil nur durch diese Dienstleistung eine richtige Einschätzung der Diensttauglichkeit der Landwehrmannschaften gewonnen und die Dienstuntauglichen ausgemustert werden können.

6) Es ist wünschenswert, dass in den Bestimmungen über die Rekrutierung die jetzige beibehalten wird, nach welchen Rekruten bis auf 4 Jahre zurückgestellt werden können.

II. In einer zahlreichen Versammlung von Genieoffizieren wurden folgende Postulate aufgestellt:

Im allgemeinen.

1. Nichteinführung des militärischen Vorunterrichtes, in der Meinung jedoch, dass der Bund wie bisanhin die freiwillige militärische Tätigkeit lebhaft unterstütze.

2. Den Truppenführern aller Grade soll die volle Verantwortlichkeit für Erhaltung der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen überbunden werden, wofür ihnen die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen sind. Die Militärverwaltung des Bundes ist dementsprechend zu dezentralisieren.

Geniewaffe im besondern.

3. Verlängerung der Rekrutenschule auf 80 Tage.

4. Abhaltung jährlicher Wiederholungskurse.

5. Beibehaltung der Unteroffiziersschule.

6. Ersetzung der Gefreiten durch Korporale bei allen Abteilungen.

7. Erfüllung der jährlichen Schiesspflicht der Gewehrtragenden wie bei der Infanterie.

8. Kreierung eines Geniestabes oder Ingenieurkorps.

9. Bei der Bildung selbständiger Armeedivisionen im Sinne des Entwurfes der höhern Führer soll:

a) dem Divisionsstab ein höherer Genieoffizier beigegeben und

b) jeder Division eine Telegraphenkompagnie zugeteilt werden.

10. Wenn der Armeekorpsverband entsprechend dem Entwurfe des Militärdepartements beibehalten wird, sollen die bestehenden Telegraphenkompagnien nicht mit den Sappeuren vereinigt, sondern als selbständige Einheiten belassen werden, wie dies jetzt der Fall ist.

11. In beiden Fällen, das heisst Armeekorps oder Armeedivision als Einheit, soll die Dotirung mit Genietruppen sein:

a) Pro Division: ein Sappeurbataillon mit wenigstens drei Kompagnien von der Stärke von Infanteriekompagnien und ein leichter Brückentrain mit Material für 30—40 Meter Brückenlänge.

b) Pro Heereinheit (Armeekorps oder Armeedivision): Ein grösserer Brückentrain mit Material für 10 Einheiten (= 132 Meter Brücke).

c) Vermehrung der jetzigen Ballonabteilung um 1—2 Kompagnien.

d) Schaffung einer Abteilung Pioniere für Spezialzwecke (drahtlose Telegraphie, Signal- und Scheinwerferdienste) zur direkten Verfügung des Armeekommandanten.

e) Beibehaltung des jetzigen Eisenbahnbataillons und Erhöhung des Mannschaftsbestandes.

f) Zuteilung von Sappeuren als geschlossene Abteilungen zu den Gebirgstruppen.

III. Auch der Verein der Schweizer Kreiskommandanten hat eine sehr interessante und wertvolle Eingabe gemacht, aus der hier nur auszugsweise berichtet werden kann:

Nach ihren Erfahrungen erachten sie das 48. Lebensjahr als die oberste Grenze für die Dienstpflicht im Auszug. Sie schlagen vor, den Auszug festzusetzen vom 20. bis 32. Jahre, Landwehr 33. bis 40., Landsturm 41. bis 47. oder 48. Sie regen dann noch die Frage an, ob nicht die Dienstpflicht im Auszug bis auf das 35. oder 36. Altersjahr auszudehnen sei in der

Meinung, dass die 3 oder 4 ältesten Jahrgänge als Ersatztruppen (Depottruppen) der Auszugs-einheiten aufzufassen wären.

Für Erfüllung der Dienstpflicht wird der nachfolgende Vorschlag aufgestellt:

20. Altersjahr Rekrutenschule von 70 Tagen\*)

21. " Wiederholungskurs " 14 "

(in höh. Truppenverb.)

22. " Wiederholungskurs " 10 "

(im Bataillonsverbde.)

23. " Wiederholungskurs " 14 "

(in höh. Truppenverb.)

24. " Wiederholungskurs " 10 "

(im Bataillonsverbde.)

25. " Waffeninspektion " 1 Tag,

26. \*\*) " Wiederholungskurs " 14 Tagen,

(in höh. Truppenverb.)

27. " Waffeninspektion " 1 Tag,

28. \*\*) " Wiederholungskurs " 14 Tagen,

(in höh. Truppenverb.)

29.-31. " je Waffeninspektion " 3 "

32. \*\*) " Wiederholungskurs " 10 "

(im Bataillonsverbde.)

33.-39. " je Waffeninspektion " 7 "

Total bis und mit dem 39. Altersj. 168 Tage.

Ein ganz besonderes Interesse verdient dasjenige, was die Herren Kreiskommandanten gestützt auf ihre reiche Erfahrung in der Verwaltung sagen. Hier ist zuerst hervorzuheben das Postulat, dass die Dienstbefreiung gewisser Beamten- und Angestellten-Kategorien auf dass allernotwendigste beschränkt werden müsse, „sonst wird der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, dass wir, namentlich in grossen Verkehrszentren, mehr dienstbefreite Taugliche, als diensttuende Leute haben werden.“

Im Ferneren sagen sie:

„Die Friedensverwaltung muss derart eingerichtet werden, dass sie ohne Friktionen ihre Tätigkeit im Interesse der Armee auch im Kriegsfalle ohne Weiteres fortsetzen und damit genügen kann, ohne dass, wie bisher vorgesehen, neue Funktionäre — neue Zwischenglieder zwischen der Verwaltung und der Armee — hinzutreten haben, die aus leicht erklärlichen Gründen beim besten Willen den Gang der ganzen Maschine nur hindern können. Die Bestimmungen über Kontrollführung, Aufgebot und Mobilmachung bedürfen dringend einer Revision im Sinne der Vereinfachung und der Gleichmässigkeit für die ganze

\*) Bei allen Diensten inklusive Einrückungs- und Entlassungstage.

\*\*) Die zu leistenden Wiederholungskurse würden bei den ungeraden Jahrgängen um je ein Jahr verschoben. Die Wiederholungskurse zählten im Bataillonsverbande also 6 und im höheren Truppenverbande 8 Jahrgänge der Mannschaft.

Armee. In dieser Beziehung scheint uns keiner von den beiden vorliegenden Entwürfen das Wünschbare und Unentlässliche erreicht zu haben. Jeder Kanton könnte die Sache wieder nach seinem Gutfinden ordnen und so bliebe die alte Musterkarte der Einrichtungen in den verschiedenen Kantonen bestehen. Eine einheitliche Ordnung der Geschäftsführung bliebe für uns ein frommer Wunsch! Wir halten dafür, dass, was beim Post-, Eisenbahn- und Zollwesen etc. besteht, also eine einheitliche Geschäftsführung, auch bei dem gewiss ebenso wichtigen Militärwesen einzuführen möglich sein sollte! Gerade diese Angelegenheit bildet für uns speziell einen Hauptpunkt bei der Revision der Militärorganisation, weil wir aus Erfahrung wissen, dass die gegenwärtig geltenden Bestimmungen den Beamten schon viel Ärger und Mühe bereitet und bei der dienstpflchtigen Mannschaft viel Unzufriedenheit verursacht haben. —

— Die Verwaltung muss, um zu genügen, auf die Gliederung des Heeres, auf die Vorschriften betr. Aufgebot und die Mobilmachung Rücksicht nehmen, resp. sich anpassen. Die Kontrollführung, das Aufgebot und die Mobilmachung soll in einer Hand vereinigt sein; das sollte als oberster Grundsatz gelten! Die Truppenkommandanten sollen angehalten werden, sich um diese Dinge, namentlich aber um die Mobilmachung ganz intensiv zu kümmern. Nur dann wird es möglich sein, die bis jetzt so häufig vorkommenden Friktionen zu vermeiden.

Wenn es auf Grund der bestehenden Verfassung als zulässig erscheint, dass dem in den beiden Entwürfen vorgesehenen Kreisdirektor bzw. Divisionskreiskommandanten die Kontrollführung der eidg. Truppenkörper übertragen wird, was doch so viel heissen will, dass der genannte Funktionär auch die Dienstaufgebote an die Offiziere und Mannschaften dieser Stäbe und Einheiten zu erlassen hat, so ist nicht einzusehen, warum nicht ein weiterer wichtiger Schritt, der zur Vereinheitlichung der Verwaltung führen müsste, getan werden soll. Wir meinen damit die Festsetzung der Militärkreise und die Ernennung der Kreiskommandanten durch den Bund, vielleicht unter Mitwirkung der Kantone.

In der Begründung zum Entwurf des Militärdepartementes wird gesagt (pag. 174 u. 175): „Mit der Frage der eidgenössischen und kantonalen Truppenkörper hängt die weitere Bestimmung des Entwurfes einigermassen zusammen, nach welcher der Bund die Ver-

waltung und den Unterhalt des gesamten „Korps- und Kriegsmaterials mit „Inbegriff der Munition übernehmen soll. Der „Bund soll zu diesem Zwecke kauf- oder miet- „weise die den Kantonen gehörenden Zeughäuser „und Munitionsmagazine übernehmen. Er soll „auf Wunsch eines Kantons unentgeltlich auch „die Verwaltung und den Unterhalt „der dem Kanton gehörenden Aus- „rüstungsreserve und des weitern „kantonalen Materials übernehmen, so „dass den Kantonen aus dem Uebergange der „Zeughäuser an den Bund keinerlei Inkonvenien- „zen erwachsen können.“

Diese in Art. 193 des Entwurfs des Militärdepartements vorgesehene sehr wichtige Massnahme, die unter Umständen zur Vereinheitlichung des Militärwesens viel beitragen würde, müsste sehr gefördert werden, wenn der Bund die Militärkreise festsetzen und die Kreiskommandanten ernennen würde, denen dann neben der Führung der Stammkontrollen auch durchwegs die Führung der Korpskontrollen der Infanterie zu übertragen wäre und wo die Verhältnisse es rechtfertigten, vielleicht auch die Führung der Korpskontrollen einzelner Truppenkörper der Spezialwaffen. Die Kantone würden dann wohl mit keiner einzigen Ausnahme gerne davon Gebrauch machen, ihre bezüglichen Ausgaben für Militärzwecke auf den Bund abzuwälzen. Uebernimmt der Bund indes nur die Zeughäuser und nur teilweise das Material und die Ausrüstungsreserven, ohne dass er die Stamm- und Korpskontrollführer, die doch beständig mit den Zeughäusern in Verkehr stehen sollten und müssen, unter die gleiche Leitung stellt, wie jene, so wird die gewiss gut gemeinte Massregel nur Reibungen und vermehrte Kosten verursachen.

Gemäss Mobilmachungsverordnung sind für den Kriegsfall auch für die eidg. Truppeneinheiten nur je ein Mobilmachungsplatz vorgesehen. Meistens befinden sich dort aber nicht die deponierten Waffen und Ausrüstungen, sondern in den kantonalen Zeughäusern. Ein Mann, der z. B. der Pionier-Kompagnie III/2 zugewiesen ist, Detachement St. Gallen angehört und in Genf sich aufhält, muss im Mobilmachungsfalle seine deponierte Ausrüstung und Bewaffnung zuerst im Zeughause St. Gallen fassen, um dann ausgerüstet nach Brugg zurückzufahren. So verhält es sich mehr oder weniger bei allen eidg. Truppenkörpern; es ist dies die notwendige Folge des bestehenden Dualismus, der nur dadurch gehoben werden kann, dass durch Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen es ermöglicht wird, auch die Waffen- und Bekleidungsdépôts etc. ohne Ausnahme an den Mobilmachungsort zu verlegen, wodurch die

z. Z. bestehende sehr schwerfällige Mobilisierung eine grosse Vereinfachung erfahren und an Zuverlässigkeit gewinnen müsste; es ersparte dies außerdem dem Staate und dem Manne Zeit und Geld. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass trotz alljährlichen Waffen- und Kleiderinspektionen bei jedem Diensteintritt es immer eine grössere Anzahl Leute gibt, deren Bekleidung oder Ausrüstung ausgetauscht oder ergänzt werden muss, was aber bis jetzt nur im Zeughause desjenigen Kantons geschehen konnte, zu dessen Detachement der Mann gehörte. Dies sind Uebelstände, die mit allen Mitteln so rasch wie möglich gehoben werden sollten, denn durch eine langsame oder mangelhafte Mobilmachung kann unter Umständen deren Endzweck sehr beeinflusst werden, vielleicht ganz fehlschlagen!

Wir stellen daher den einstimmigen Antrag, der Bund möchte in einer neuen Militärganisation die bezüglichen Bestimmungen derart erweitern, dass ihm das Recht gegeben wird, die Kontrollföhrung, das Aufgebot und die Mobilmachung ganz an sich zu ziehen, insbesondere, dass er das Recht habe, die Militärkreise selbst festzusetzen und die Kreiskommandanten zu ernennen.“

Diese Darlegungen der Kreis-Kommandanten legen den Finger auf einen der schlimmsten Schäden, welcher der Kriegsbereitschaft durch den Dualismus: Kanton und Bund — zugefügt wird. Es ist zu hoffen, dass sie ihre Würdigung findet und dass in der neuen Militär-Organisation das Geeignete aufgenommen wird, um dem schweren Schaden abzuhelpfen.

IV. Eine vom Schützenverein Wädenswil veranstaltete öffentliche Versammlung hat anschliessend an einen Vortrag des Oberst.-Div. Wyss nachstehende Resolution dem Schweiz. Militärdepartement einzureichen, einstimmig beschlossen:

1) Die Rekrutenschulen sind auf 80 Tage zu verlängern.

2) Der Dienst im Auszug ist auf die jüngeren Jahrgänge zu konzentrieren und für die Landwehr ist ein Wiederholungskurs festzusetzen.

3) Der bewaffnete Landsturm soll nur aus Mannschaft bestehen, die vorher Militärdienst getan hat.

4) Alle Gewehrtragenden inkl. dem bewaffneten Landsturm sind schiesspflichtig.

5) Munitionsvergütung ist zu entrichten an alle die Schiesspflicht erfüllenden Mitglieder (Schweizerbürger) der Schiessvereine.

6) Vom Obligatorium des militärischen Vorunterrichts ist Umgang zu nehmen, dagegen soll die Freiwilligkeit desselben in bisheriger Weise unterstützt, hiebei aber vorab die körperliche Ausbildung der Jungmannschaft gefördert werden.

Diesbezügliche Tätigkeit von Vereinen (z. B. Turnvereinen) ist zu subventionieren.

7) Die Anzahl der Noten bei der Rekrutierung ist um eine für die körperliche Ausbildung zu vermehren.

### Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie.

(Fortsetzung.)

Die Kompagnieschule gilt als Grundlage für die Schule der höheren Einheiten. Es führt daher das betreffende Kapitel die Überschrift: „Schule der Kompagnie und der grösseren Einheiten“ und lehrt in Ziff. 203: Kompagnie und höhere Einheiten maschieren, besammeln und bewegen sich nach den nämlichen Prinzipien. Beim Marsch nach dem Gefechtsfeld halten sich alle Führer an der Spitze ihrer Truppen auf, um ihnen als Führer zu dienen; müssen sie sich von ihren Leuten entfernen, z. B. um das Gelände zu rekognoszieren, so werden sie durch den Führer der Richtungseinheit ersetzt.

Die Kompagnie besteht aus vier Zügen; ihre Formationen sind: die Viererkolonne, die Kompagniekolonne (unsere Zugskolonne), die Zugslinie in Viererkolonne (die Züge in Marschkolonne neben einander mit 4 Schritt Zwischenraum), die Linie (die zweigliedrigen Züge mit 2 Schritt Zwischenraum neben einander). Der Hauptmann steht normal vor dem Richtungs- oder dem Spitzenzug, die Schliessenden (Feldweibel, Fourier und Fourier-Stellvertreter [caporal-fourrier]) hinter der Mitte des ersten, zweiten und vierten Zuges, Tamburen und Hornisten (Clairons) auf einem Glied zwei Meter hinter dem äussersten Zug links oder hinter dem letzten (der Marschkolonne).

In der Bataillonschule stehen die Führer vor ihren Einheiten. Als Formationen werden genannt:



die Kolonnenlinie mit Zügen, die Züge in Linie oder in Marschkolonne, die Bataillonskolonne (Kompagnien in Zugskolonne hinter einander, die Züge in Linie oder in Marschkolonne, in letzterem Falle die vier Züge neben einander), die Doppelkolonne (je zwei Kompagnien auf gleicher Höhe neben einander, Züge in Linie oder in Marschkolonne neben einander



die Linie (alle Kompagnien in Linie neben einander), das massierte Bataillon (Bataillon en-